

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 29. Juli 2013 Nr. 199/2013

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung vom 09.07.2013 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 06.09.2010 zuletzt geändert am 20.03.2013

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis

- 1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 TAppV.
- 2) Die Leistungen schriftlicher Prüfungen, die unter Anwendung des Multiple Choice Verfahrens durchgeführt werden, werden gem. §14 Abs. 2 TAppV von den Prüfern mit den folgenden Prüfungsnoten bewertet:

Note	Allgemeine Definition	Verbindlicher Bewertungsrahmen
„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung!	wenn 90 % oder mehr aller Punkte
„gut“ (2)	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen!	wenn 80 % bis < 90 % aller Punkte
„befriedigend“ (3)	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen gerecht!	wenn 70 % bis < 80 % aller Punkte
„ausreichend“ (4)	trotz Mängeln noch den Anforderungen genügend!	wenn 60 % bis < 70 % aller Punkte
„nicht bestanden“ (5)	wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entsprechend	wenn < 60 % aller Punkte

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Für den verbindlichen Bewertungsrahmen wird keine Nachkommastelle gebildet. Der ermittelte Prozentwert ist zu runden.

Sollte der Mittelwert der erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer unter 60% liegen, gilt die Prüfung auch dann als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 80% des erreichten Mittelwerts dieser Prüfung erreicht. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Mittelwert unter 40% liegt. In diesem Fall ist die gesamte Klausur für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

- 3) Schriftliche und praktische Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- 4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ist in § 16 festgelegt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird keine Kommastelle gebildet. Die Gesamtnote aus den Teilprüfungen lautet:
 1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49
 2. „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
 3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
 4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.
- 5) Die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung sind bestanden, wenn der Studierende alle Prüfungen bestanden hat. Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung erfolgt nach § 16 Abs. 4 TAppV.
- 6) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben. Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen wird durch das Prüfungsamt innerhalb von 21 Tagen, für jeden Studierenden einzeln abrufbar, ins Onlineportal eingestellt.
- 7) Die nach § 16 Abs. 4 TAppV gebildeten Noten können durch eine dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Bewertung ergänzt werden. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten bezogen auf das vorherige Kalenderjahr. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Bewertung:
 - A die besten 10 %,
 - B die nächsten 25%,
 - C die nächsten 30%,
 - D die nächsten 25%,
 - E die nächsten 10%.

Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 29. Juli 2013

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident